

- I. Das Präsidium des Amtsgerichts Coesfeld fasst für die richterliche Geschäftsverteilung bei dem Amtsgericht Coesfeld mit Wirkung ab 15.06.2026 folgenden

A.

Beschluss:

Dezernat I: Direktor des Amtsgerichts König

Vertreter/-in:

- a) In Verwaltungssachen: Richter am Amtsgericht Schneider
- b) Im Übrigen: Richter am Amtsgericht Schlottbohm

Zweitvertreter/-in:

- a) In Verwaltungssachen: Richter am Amtsgericht Niehues
- b) Im Übrigen: Richterin am Amtsgericht Dr. Heukamp

Geschäfte neben den Aufgaben als Behördenleiter:

- Betreuungs- und PsychKG-Sachen, wenn sich die/der Betroffene in den Gemeinden **Billerbeck**, **Havixbeck**, **Nottuln** oder **Rosendahl** aufhält oder – bei derzeitigem Aufenthalt außerhalb des hiesigen Amtsgerichtsbezirks – dort zuletzt seinen ständigen Aufenthalt hatte;
- Landwirtschaftssachen;
- Grundbuchsachen;
- Entscheidungen nach § 10 RpfLG;
- Entscheidungen nach § 354 Abs. 2 StPO beim erweiterten Schöffengericht;
- im Falle eines Castortransportes für Freiheitsentziehungssachen nach dem nordrhein-westfälischen Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz mit den Endziffern 1, 2;
- anderweitig nicht aufgeführte Angelegenheiten.

Dezernat II: Richter am Amtsgericht Schneider als ständiger Vertreter des Direktors:

Vertreter/-in

- a) In Verwaltungssachen: Direktor des Amtsgerichts König
- b) In Registersachen: Richter am Amtsgericht Niehues
- c) In Abschiebehaftsachen: Richterin Seth
- d) Im Übrigen: Richter am Amtsgericht Dr. Hoof

Zweitvertreter/-in:

- a) In Abschiebehaftsachen: Richterin Vennemann
- b) In Registersachen: Richterin am Amtsgericht Dr. Heukamp
- c) Im Übrigen: Richter am Amtsgericht Niehues

Geschäfte neben den Aufgaben als stellvertretender Behördenleiter insbesondere der Dienstaufsicht und Verwaltungsangelegenheiten bezüglich der Schiedspersonen einschließlich der Entscheidungen nach §§ 23, 39 und 45 SchAG NW:

- Vorsitz im Schöffenwahlausschuss;
- Schöffengerichtssachen einschl. Beisitz im erweiterten Schöffengericht;
- Strafbefehlsverfahren;
- Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren mit den Endziffern **1, 2, 5**;
- Abschiebehaftsachen **L - Z**, sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Entscheidungen;
- Entscheidungen in Straf- und Bußgeldsachen nach § 27 Abs. 3 StPO aus Dezernat VI;
- im Falle eines Castortransportes für Freiheitsentziehungssachen nach dem nordrhein-westfälischen Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz mit den Endziffern 3, 4.

Dezernat III: Richter am Amtsgericht Niehues

Vertreter/-in

- a) In Registersachen: Richterin am Amtsgericht Dr. Heukamp
- b) Im Übrigen: Richter am Amtsgericht Schneider

Zweitvertreter/-in:

- a) In Registersachen: Richter am Amtsgericht Schneider
- b) Im Übrigen: Richter am Amtsgericht Dr. Hoof

Geschäfte:

- Vorsitz im erweiterten Schöffengericht;
- Vorsitz im Jugendschöffenwahlausschuss;
- Jugendschöffengerichtssachen;
- Jugendgerichtssachen, soweit nicht anderweitig zugewiesen;
- Privatkldagesachen in Jugendgerichts- und Jugendschöffengerichtssachen;
- Haftsachen;
- Entscheidungen nach § 354 Abs. 2 StPO aus Dezernat II und VI mit Ausnahme des erweiterten Schöffengerichts;
- Entscheidungen in Straf- und Bußgeldsachen nach § 27 Abs. 3 StPO aus dem Dezernat II und Dezernat VIII;
- Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren mit den Endziffern **3, 6, 8, 0**;
- im Falle eines Castortransportes für Freiheitsentziehungssachen nach dem nordrhein-westfälischen Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz mit den Endziffern 7, 8.

Dezernat IV: Richterin am Amtsgericht Dr. Heukamp

Vertreter/-in

- a) In Registersachen: Richter am Amtsgericht Schneider
- b) Im Übrigen: Richter am Amtsgericht Schlottbohm

Zweitvertreter/-in:

- a) In Registersachen: Richter am Amtsgericht Niehues
- b) Im Übrigen: Richterin Seth

Geschäfte:

- Familiensachen einschließlich Adoptionssachen **A bis D, R, T bis Z**;
- Familiensachen einschließlich Adoptionssachen **E**, soweit diese ab dem 01.09.2025 beim Amtsgericht Coesfeld anhängig geworden sind;
- Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren mit den Endziffern **4, 7, 9**;

Dezernat V: Richterin am Amtsgericht Flenker

Vertreter/-in

- a) In Zivilsachen: Richterin Vennemann
- b) In Nachlass- und Güterichtersachen: Richterin am Amtsgericht Dr. Heukamp

Zweitvertreter/-in:

- a) In Zivil- und Güterichtersachen: Direktor des Amtsgerichts König
- b) In Nachlasssachen: Richter am Amtsgericht Niehues

Geschäfte:

- Zivilprozesssachen (C, H, einschließlich der daraus erwachsenen Klagen gem. §§ 731,767,768 ZPO und der Rechtshilfesachen) mit den Buchstaben: **L** bis **Z**;
- Zivilprozesssachen (C, H, einschließlich der daraus erwachsenen Klagen gem. §§ 731,767,768 ZPO und der Rechtshilfesachen) mit dem Buchstaben **K**, soweit diese ab dem 01.09.2025 bis zum 31.12.2025 beim Amtsgericht Coesfeld anhängig geworden sind;
- Nachlasssachen (IV – VI);
- Güterichtersachen, soweit sie das Dezernat VIII und das Dezernat IX betreffen, sowie etwaige sonstige Güterichtersachen.

Dezernat VI: Richter am Amtsgericht Dr. Hoof

Vertreter/-in:

- a) In Bußgeld- und Erzwingungshaftsachen: Richterin Vennemann
- b) Im Übrigen: Richter am Amtsgericht Niehues

Zweitvertreter/-in:

- a) In Bußgeld- und Erzwingungshaftsachen: Richterin am Amtsgericht Flenker
- b) Im Übrigen: Richter am Amtsgericht Schneider

Geschäfte:

- Einzelrichterstrafsachen;
- Gs-Sachen mit Ausnahme der Haftsachen;
- Alle übrigen Bußgeldsachen und Erzwingungshaftsachen, einschließlich Entscheidungen gem. § 62 OWiG, einschließlich Jugendgerichtssachen im Bußgeldverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie Entscheidungen nach § 98 OWiG, soweit sie nicht einem anderen Dezernat zugewiesen sind;
- im Falle eines Castortransportes für Freiheitsentziehungssachen nach dem nordrhein-westfälischen Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz mit den Endziffern 9, 0;
- Hinzugezogener Richter nach § 29 Abs. 2 Satz 1 GVG bei Entscheidungen nach § 354 Abs. 2 StPO;
- Entscheidungen nach §§ 354 Abs. 2 StPO aus Dezernat III mit Ausnahme des erweiterten Schöffengerichts;
- Entscheidungen in Straf- und Bußgeldsachen nach § 27 Abs. 3 StPO aus dem Dezernat III.

Dezernat VII: Richter am Amtsgericht Schlottbohm

Vertreter/-in

- a) In Familiensachen: Richterin Seth
- b) Im Übrigen: Direktor des Amtsgerichts König

Zweitvertreter/-in:

Richterin am Amtsgericht Dr. Heukamp

Geschäfte:

- Familiensachen einschließlich Adoptionssachen: **F - K**;
- Familiensachen einschließlich Adoptionssachen **E**, soweit diese vor dem 01.09.2025 beim Amtsgericht Coesfeld anhängig geworden sind;
- Betreuungs- und PsychKG-Sachen, wenn sich die/der Betroffene in der Stadt **Coesfeld** aufhält oder – bei derzeitigem Aufenthalt außerhalb des hiesigen Amtsgerichtsbezirks – dort zuletzt seinen ständigen Aufenthalt hatte;
- im Falle eines Castortransportes für Freiheitsentziehungssachen nach dem nordrhein-westfälischen Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz mit den Endziffern 5, 6.

Dezernat VIII: Richterin Vennemann

Vertreter/-in:

- a) In Bußgeld- und Erzwingungshaftsachen: Richter am Amtsgericht Dr. Hoof
- b) Im Übrigen: Richterin am Amtsgericht Flenker

Zweitvertreter/-in:

- a) In Bußgeld- und Erzwingungshaftsachen: Richterin am Amtsgericht Flenker
- b) Im Übrigen: Direktor des Amtsgerichts König

Geschäfte:

- Bußgeldsachen und Erzwingungshaftsachen, einschließlich Entscheidungen gem. § 62 OWiG, einschließlich Jugendgerichtssachen im Bußgeldverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie Entscheidungen nach § 98 OWiG soweit der Nachname des 1. Betroffenen beginnt mit: **A – K**.
- Zivilprozesssachen (C, H, einschließlich der daraus erwachsenen Klagen gem. §§ 731,767,768 ZPO und der Rechtshilfesachen) mit den Buchstaben: **A** bis **J**;
- Zivilprozesssachen (C, H, einschließlich der daraus erwachsenen Klagen gem. §§ 731,767,768 ZPO und der Rechtshilfesachen) mit dem Buchstaben **K**, soweit diese vor dem 01.09.2025 und ab dem 01.01.2026 beim Amtsgericht Coesfeld anhängig geworden sind;
- Freiheitsentziehungssachen (XIV) und alle damit im Zusammenhang stehenden Entscheidungen insbesondere Entscheidungen nach dem PolG NRW.

Dezernat IX: Richterin Seth

Vertreter/-in

- a) In Familiensachen: Richterin am Amtsgericht Dr. Heukamp
- b) In Abschiebehaft- und Zwangsvollstreckungssachen: Richterin Vennemann

Zweitvertreter/-in:

- a) In Familiensachen: Richter am Amtsgericht Schlottbohm
- b) Im Übrigen Richter am Amtsgericht Schneider

Geschäfte:

- Familiensachen einschließlich Adoptionssachen **L** bis **Q, S**;
- Zwangsvollstreckungssachen (J, K, L, M);
- Abschiebehaftsachen **A - K**, sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Entscheidungen;

B. Grundsätze für die Zuständigkeit

1. Straf- und Bußgeldsachen:

a)

Für nachträgliche Entscheidungen (einschließlich der Bewährungsaufsicht), die nach rechtskräftigem Abschluss eines Verfahrens zu treffen sind, ist die Abteilung zuständig, welche die letzte abschließende Entscheidung in der Hauptsache getroffen hat. An die Stelle einer nicht mehr bestehenden Abteilung tritt jeweils diejenige Abteilung, die nunmehr zur Entscheidung in der Hauptsache berufen wäre.

b)

Für die Zuständigkeit ist der wirkliche Hausname entscheidend. Wird dem Gericht bekannt, dass sich der Hausname geändert hat oder stellt sich eine andere Schreibweise des Hausnamens als richtig heraus, hat dies nach Eröffnung des Hauptverfahrens auf eine nach den vorstehenden Absätzen angenommene Zuständigkeit keinen Einfluss. Sollte der wirkliche Hausname unklar oder unbekannt bleiben oder sich erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens herausstellen, ist der in der Anklageschrift angegebene Hausname entscheidend.

c)

Bei mehreren Verfahrensbeteiligten richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des bei Anhängigkeit der Sache beim Amtsgericht Coesfeld ältesten, und bei Gleichaltrigkeit nach dem ersten Angeschuldigten, auch wenn dieser später aus dem Verfahren ausscheidet. Führt ein Angeschuldigter keinen dem deutschen Recht entsprechenden Familiennamen, ist sein sonstiger Name und bei mehreren Namen derjenige ausschlaggebend, der nach deutscher Schreibweise alphabetisch der erste ist. Entscheidend ist der Name, unter dem der Angeschuldigte angeklagt worden ist.

d)

Führt ein Angeschuldigter einen aus mehreren Worten bestehenden Zunamen oder einen Adelsnamen, entscheidet der erste Buchstabe des ersten Eigennamens;

Adelsbezeichnungen und sonstige unselbständige Zusätze werden nicht berücksichtigt.

Demgemäß ist z.B. bei einem Angeschuldigten An der Brügge, Graf von Landsberg der unterstrichene Buchstabe maßgebend und bei Schultze mit Doppelnamen der Buchstabe S entscheidend, bei einem Doppelnamen, wie z.B. Altebohne-Lankowski ist der Buchstabe A entscheidend; bei Namen wie z.B. Al Danasch oder El Danasch der Buchstabe D.

e)

Die Zuständigkeitsregelung gilt sinngemäß für die Bearbeitung von Anträgen und Beschwerden.

Werden Anträge oder Beschwerden von dritten Personen, die nicht Beschuldigte oder Angeklagte sind, oder von der Staatsanwaltschaft eingereicht, kommt es für die Zuständigkeit ausschließlich auf die Person des oder der Beschuldigten an und zwar entsprechend den vorstehenden Regelungen. Richtet sich das Strafverfahren gegen „unbekannt“, ist der Name des Antragstellers oder Beschwerdeführers maßgebend, und zwar entsprechend den vorstehenden Regeln und der Namensregelung bei Zivilsachen unter B. 2.).

f)

Im Falle eines Wiedereinsetzungsgesuchs gegen die Versäumung der Hauptverhandlung, im Falle der Abtrennung eines Teils eines Verfahrens in personeller oder sachlicher Hinsicht und im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens nach vorläufiger Einstellung gemäß § 205 StPO bleibt die Abteilung zuständig, deren Zuständigkeit im Zeitpunkt der versäumten Hauptverhandlung bzw. der Anordnung der Abtrennung oder der vorläufigen Einstellung gegeben war.

2.

Zivilsachen

a)

(1)

Die Zuständigkeit richtet sich nach der beklagten Partei bzw. Antragsgegnerseite. Bei mehreren Beklagten ist der Name des in der Klageschrift (Prozesskostenhilfeantrag) bei deren Eingang bei Gericht an erster Stelle genannten Mitbeklagten für die Zuständigkeit maßgebend, auch wenn dieser am Rechtsstreit (Prozesskostenhilfeverfahren) später nicht mehr beteiligt ist. Dies gilt auch bei Parteiwechsel auf der Beklagtenseite, ebenso bei Klageerweiterung unter gleichzeitiger Klagerücknahme bzgl. des Erstbeklagten.

(2)

Hat der Rechtsstreit mit einem Mahnverfahren begonnen, so richtet sich die Zuständigkeit bei mehreren Antragsgegnern nach dem Namen des ersten in dem Mahnbescheid genannten Antragsgegners, dessen Verfahren an das Amtsgericht abgegeben worden ist.

(3)

Sind in einer Sache mehrere Mahnbescheide ergangen, so ist für die Zuständigkeit der Name des Antragsgegners maßgebend, dessen Verfahren als erstes beim Amtsgericht eingegangen ist; bei gleichzeitigem Eingang entscheidet die alphabetische Reihenfolge.

(4)

Befinden sich unter mehreren Beklagten bzw. Antragsgegnern im Mahnverfahren neben einer Handelsgesellschaft, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, einem Verein, einer Stiftung oder einer Genossenschaft nur deren Repräsentanten (Vorstand, Geschäftsführer, Gesellschafter pp.), so gelten die Absätze 1, 2 und 3 der vorstehenden Regelung mit der Maßgabe, dass die Zuständigkeit sich in erster Linie nach dem Namen der Gesellschaft richtet.

b)

Bei Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Insolvenzverwalter Partei ist, ist der Name oder der Wohnsitz des Schuldners maßgebend. Entsprechendes gilt bei Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Zwangsverwalter, Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Vormund, Betreuer oder Pfleger Partei ist.

c)

Bei Klagen gegen Personen, die einen aus mehreren Worten bestehenden Zunamen oder einen Adelsnamen tragen, entscheidet der erste Buchstabe des ersten Eigennamens; Adelsbezeichnungen und sonstige unselbständige Zusätze werden nicht berücksichtigt.

Demgemäß ist z. B. bei Klagen gegen An der Brücke, Graf von Landsberg der unterstrichene Buchstabe maßgebend und bei Schultze mit Doppelnamen der Buchstabe S entscheidend, bei einem Doppelnamen wie z. B. Altebohne-Lankowski ist der Buchstabe A entscheidend; bei Namen wie z.B. Al Danasch oder El Danasch der Buchstabe D.

d)

Wenn gegen eine eingetragene Firma geklagt wird, die einen Personennamen enthält, so entscheidet dieser, und zwar der Zuname; enthält die Firma lediglich einen Vornamen, so entscheidet dieser auch dann, wenn ihm der Zusatz „Sankt“ oder „St.“ vorausgeht. Daher ist bei einer Klage gegen die „Vereinsbrauerei Scharbeck u. Co. AG Paderborn“ der Buchstabe S maßgebend, bei einer Klage gegen die „Ludgeri-Schnellreinigung Münster“ der Buchstabe L.

Bei unpersönlichen Firmenbezeichnungen ist der erste Buchstabe der in der Klageschrift angegebenen Firma entscheidend, also bei einer Klage gegen die „Rheinische Pferde- und Viehversicherungsgesellschaft AG in Köln“ der Buchstabe R. Bei einer Firma oder Versicherung, die unter Verwendung einer Abkürzung firmiert, ist der erste Buchstabe der in der Klageschrift angegebenen Firmen- bzw. Versicherungsbezeichnung entscheidend, also bei einer Klage gegen die LVM-Versicherung der Buchstabe L und bei einer Klage gegen die R + V Versicherung der Buchstabe R. Insoweit ist die Abteilung zuständig, zu deren Zuständigkeit die

Buchstabenkombination aus dem fraglichen Anfangsbuchstaben und dem a als zweiten Buchstaben gehört.

Bei Firmen, die lediglich aus Ziffern bestehen, ist der Anfangsbuchstabe des Zahlwortes der ersten Ziffer entscheidend, also bei einer Klage gegen die Firma 12 der Buchstabe E.

Entsprechendes gilt für Klagen gegen Vereine, Stiftungen, Genossenschaften usw. Bei politischen Parteien ist der ausgeschriebene, wenn auch in der Klageschrift abgekürzte Name der Partei maßgebend, also z. B. Freie Demokratische Partei statt FDP.

e)

Wird gegen eine nicht eingetragene Gesellschaft geklagt, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem ersten Wort des Namens oder der Objektbezeichnung, unter dem die Gesellschaft im Rechtsverkehr auftritt. Insoweit gilt Buchstabe d. entsprechend. Ist Beklagte eine ARGE/ Arbeitsgemeinschaft/ Bauherrengemeinschaft (oder ähnliche Sammelbezeichnung), so zählt dieses Wort bei der Zuständigkeitsbestimmung nicht mit. Tritt die Gesellschaft nicht unter einem Namen im Rechtsverkehr auf, so ist der erste in der Klageschrift genannte Gesellschaftsname entscheidend.

f)

Wird gegen eine Wohnungseigentümergeinschaft geklagt und beginnt der Name der Beklagten mit „Wohnungs-“ oder „Eigentum-“, „Eigentümer-“, so zählt dieses Wort bei der Zuständigkeitsbestimmung nicht mit. Im Übrigen gilt die Regelung unter B. 2.e) entsprechend.

g)

Bei Klagen gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts, z. B. Gemeinden, Kirchengemeinden, Sparkassen, Verbände usw., ist der erste in deren Bezeichnung vorkommende Eigenname entscheidend, also bei Klagen gegen das Land Nordrhein-Westfalen, die Gemeinde Mark, die katholische Kirchengemeinde St. Agatha in Münster-Angelmodde oder Dreifaltigkeit in Münster, den

Landschaftsverband Westfalen-Lippe, die Sparkasse Münsterland-Ost, den Wasserverband Bocholter Aa der unterstrichene Buchstabe.

Der Zusatz „Bad“, „Sankt“ oder „St.“ gilt nicht als Eigenname.

Wenn eine Klage oder ein Prozesskostenhilfeantrag gegen eine nicht rechtsfähige und im Zivilprozess nicht parteifähige Behörde oder Einrichtung als Partei gerichtet ist, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem maßgeblichen Buchstaben des Rechtsträgers der Behörde. Demgemäß ist z.B. bei einer Klage gegen das Finanzamt Coesfeld das Land Nordrhein-Westfalen maßgebend.

h)

Wenn die Schreibweise des Namens des Beklagten in der Klageschrift (Prozesskostenhilfeantrag) unrichtig ist, so ist der richtig geschriebene Name maßgebend; jedoch geht die Regelung unter n) vor. Hat der Beklagte keinen Namen, der nach dem lateinischen Alphabet geschrieben wird, ist der Anfangsbuchstabe maßgeblich, der sich bei Transskription des Namens in lateinische Schrift ergibt.

i)

Die Klagen und Verfahren aus den §§ 323, 731, 767, 768, 796, 887, 888, 890 ZPO gehören vor die Abteilung, die mit dem Vorprozess befasst war. Bei Wegfall dieser Abteilung und in den Sachen, in denen ein Vorprozess nicht geschwebt hat, ist die Abteilung zuständig, welche nach dem Namen des Beklagten zuständig ist. Die vorstehende Regelung gilt auch dann, wenn aus einem anderen Rechtsgrund, insbesondere aufgrund des § 826 BGB, gegen eine rechtskräftige Entscheidung oder einen gerichtlichen Vergleich angegangen wird, und es in dem Vorprozess zu einer Tätigkeit des Amtsgerichts gekommen ist.

j)

Die Abteilung, die über den Grund des Anspruches entschieden hat (§ 304 ZPO), ist auch für die Entscheidung über die Höhe des Anspruchs zuständig, auch wenn die Geschäftsverteilung inzwischen geändert worden ist.

k)

Die nach der Aktenordnung weggelegten Sachen verbleiben bei Weiterbetreiben des Verfahrens bei der Abteilung, bei der sie weggelegt worden sind.

l)

Die Wiederaufnahme des Verfahrens gehört vor die Abteilung, bei der das geschlossene Verfahren geschwebt hat, auch wenn die Geschäftsverteilung inzwischen geändert worden ist.

m)

Die mit der Bearbeitung einer Prozesssache zunächst befasste Abteilung bleibt für die Verhandlung und Entscheidung zuständig, ist also zur Abgabe der Sache an eine andere Abteilung nicht mehr befugt, wenn bereits zur Hauptsache mündlich verhandelt oder das schriftliche Vorverfahren angeordnet worden ist.

Dies gilt auch hinsichtlich aller weiteren, in der Sache bis zum Ende des Rechtszuges anhängig werdenden Anträge, wie beispielsweise Klageerweiterungen und Widerklagen.

n)

In allen Prozessangelegenheiten hat die zuständige Abteilung nicht nur die Sache selbst zu erledigen, sondern auch alle sonstigen Eingaben und Anträge, wie Prozesskostenhilfeanträge, Anträge auf Erlass von Arresten oder einstweiligen Verfügungen, Ablehnungen von Sachverständigen.

o)

Soweit Zivilsachen nach Sachgebieten verteilt sind, richtet sich die Zuständigkeit bei Klagen aus Bürgschaft, Schuldanerkenntnis, Schuldübernahme, Schuldmitübernahme und Schuldbeitritt nach der Verbindlichkeit, die verbürgt, anerkannt oder übernommen wurde, bzw. der der in Anspruch Genommene beigetreten sein soll.

p)

Für die selbständigen Beweisverfahren (§§ 485 ff ZPO) ist im Falle der Anhängigkeit eines Rechtsstreits in der Hauptsache die Abteilung zuständig, bei der dieser Rechtsstreit anhängig ist. Ist ein Rechtsstreit noch nicht anhängig, richtet sich die Zuständigkeit der Abteilung nach der Zuständigkeit in Rechtsstreitigkeiten gleichen Rubrums.

3.

Alle Angelegenheiten einschließlich Familiensachen:

a)

Für Rechtshilfesachen ist der Richter zuständig, zu dessen Dezernat die zugrundeliegende Angelegenheit sachlich gehört oder die größte Nähe aufweist.

b)

Hinsichtlich der Familiensachen ist zur Gewährleistung einer einheitlichen Sachentscheidung dasjenige Dezernat zuständig, in welchem das erste Verfahren anhängig geworden ist und bei Eingang des neuen Verfahrens noch anhängig ist.

c)

In Verfahren gem. § 1666 BGB, in Kindschaftssachen und Abstammungssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des ältesten Kindes.

d)

Güterichtersachen in Zivilsachen werden, soweit sie ursprünglich in das Dezernat der Richterinnen am Amtsgericht Flenker fallen, dem Amtsgericht Dülmen mit dessen Einverständnis übertragen.

e)

In allen anderen Angelegenheiten, in denen die Geschäftsverteilung nach Buchstaben geregelt ist, gelten die unter Ziff. 2 genannten Regelungen entsprechend.

f)

In allen Angelegenheiten in denen die Geschäftsverteilung nach Endziffern geregelt ist, erfolgt die Eintragung in der Reihenfolge des Eingangs.

g)

Über alle Akteneinsichts- und versendungsgesuche und über Anträge auf Erteilung von Entscheidungsabdrucken entscheiden die jeweiligen Richter, soweit die Akten in die von ihnen zu bearbeitende Abteilung fallen.

C. Allgemeine Vertretungsregelung:

Bei gleichzeitiger Verhinderung des ordentlichen Dezernenten und seines ordentlichen Vertreters treten die Zweitvertreter als jeweiliger Vertreter ein, soweit die Vertretung im Einzelfall gesetzlich zulässig ist; dieser weitere Vertreter, also nicht der ordentliche Vertreter, entscheidet auch über Ablehnungsgesuche, soweit nicht in dieser Geschäftsverteilung eine andere ausdrückliche Regelung getroffen wird.

Soweit auch der Zweitvertreter verhindert ist, erfolgt die Vertretung in folgender Reihenfolge:

Dezernent*innen:

Seth

Vennemann

Schlottbohm

Dr. Hoof

Flenker

Dr. Heukamp

Niehues

Schneider

König

Notfalls vertritt jeder Richter jeden.

D. Eildienst

Nach § 22 c GVG in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.2003 für die Amtsgerichte Ahaus, Bocholt, Borken, Coesfeld und Dülmen nimmt das Amtsgericht Coesfeld die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes wahr. Die Einzelheiten der Durchführung dieses Bereitschaftsdienstes regelt der Präsidiumsbeschluss des Landgerichts Münster.

(König)

Direktor des Amtsgerichts

(Niehues)

Richter am Amtsgericht

(ist an Unterschrift krankheitsbedingt
gehindert)

(Dr. Heukamp)

Richterin am Amtsgericht

(Dr. Hoof)

Richter am Amtsgericht

(Schlottbohm)

Richter am Amtsgericht